



Oberdorfstrasse 15
CH-8556 Wigoltingen
Telefon + 41 58 346 81 00
info@wigoltingen.ch
www.wigoltingen.ch

Antrag für die Gemeinderatssitzung vom 30. September 2024

PGW.06K. Denkmalschutz, Denkmalpflege 2024-714
Unterschutzstellung wertvoller Bauten -
Einzelschutzverfügung Liegenschaft
Berghaus, 8556 Wigoltingen, Assek.-Nr. 71/4-
0174, Eigentümer: Beat und Marianne König,
Berghaus, 8556 Wigoltingen

Sachverhalt:	Am 21.08.2024 ist ein Baugesuch auf "Nutzungsänderung EG (Hochparterre) von Gastronomie zu privater Wohnnutzung, OG bleibt Wohnnutzung wie bisher" auf der Gemeinde Wigoltingen eingegangen. Im Hinweisinventar von 2006 ist die Liegenschaft nach einer äusserlichen Beurteilung als "wertvoll" (Assk-Nr. 71/4-174) eingestuft worden. Im gültigen Zonenplan der Gemeinde befindet sie sich in der Landwirtschaftszone. Der Schutzentscheid der Liegenschaft ist pendent. Das Baugesuch kann erst bearbeitet werden, wenn die Gemeinde über das Objekt entschieden hat Am 23.09.2024 erfolgt die Innenbegehung der Liegenschaft Assk-Nr. 71/4-0174 statt. Bei diesem Termin konnte das gesamte Gebäude besichtigt werden. Anwesend waren Yanick Volpez (Architekt), Jan Tschallener (zukünftiger Eigentümer), Reto Jud (Gebietsdenkmalpfleger) Josua Heubi (Gemeinderat) und Gabriel Hasler (Bauverwalter). Die Ansicht der Denkmalpflege ist, dass die Einstufung "wertvoll" korrekt ist. Demnach sollte das Objekt per Einzelschutzverfügung rechtskräftig unter Schutz gestellt werden. Da es sich bei dem Gebäude nicht um ein eigentümerverbindlich geschütztes Objekt handelt, wird die Politische Gemeinde Wigoltingen im Mail des Amts für Denkmalpflege um Prüfung einer Unterschutzstellung im Sinne § 43a Abs. 3 der NHV TG (RB 451.11) gebeten. Damit das Amt für Denkmalpflege das Hinweisinventar nachführen kann, muss eine entsprechende Mitteilung über den Gemeinderatsentscheid an das Amt für Denkmalpflege eingereicht werden. 1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur
---------------------	---

Erwägung:

und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen - im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG).
3. Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.
4. Das Gebäude an der Berghaus, 8556 Wigoltingen (Assek.-Nr. 71/4-0174, Parz. 681) ist wie bereits erwähnt im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau als „wertvoll“ eingestuft und – wie auch das Ergebnis der Begehungen mit der kantonalen Denkmalpflege zeigt - ohne Zweifel schutzwürdig.

Schutzkonkretisierungen

Die «Ampelpläne Berghaus» vom 20.08.2024 (vgl. Anhang) sind integrale Bestandteile für nachfolgende Schutzkonkretisierungen:

1. Für das Objekt **«Wohnhaus mit Scheune » (Berghaus 1, Assek. Nr. 71/4-0174)** wird im Sinne der Erwägungen der Schutz folgendermassen präzisiert:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Zu erhalten und zu pflegen ist die Substanz des Gebäudes, das im Äusseren von herausragender und im Inneren teilweise von ausgezeichneter kulturhistorischer Bedeutung ist. Substanziell zu erhalten sind im Äusseren die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente. Substanziell zu erhalten im Inneren ist die Grundstruktur und die Binnengliederung. Von der Innenausstattung sind lediglich die auf dem Ampelplan vom 20.08.2024 aufgeführten Bauteile zu erhalten. Rot eingefärbte Bauteile dürfen nicht entfernt werden. Orange eingefärbte Bauteile bedeuten, dass denkmalgerechte Anpassungen möglich sind. Grün eingefärbte Bauteile sind nicht Bestandteil vom Schutzzumfang und können grundsätzlich entfernt bzw. ersetzt werden. Allfällige unter den bestehenden Oberflächen verborgene historische Bauteile und Ausstattungselemente, die im Verlaufe von Sondierungen oder während des Bauprozesses zum Vorschein kommen und sich als schutzwürdig erweisen, sind hingegen ausdrücklich vorbehalten.

Geschützt sind folgende Elemente:

- I. Substanz:
 - Das historische Tragwerk und die Konstruktion des Kernbaus.
 - Das Wandgerüst der bauzeitlichen Binnenwände von der Schwelle bis zum Dach inkl. Deckenbalkenlagen, Dachwerk und historische Ausfachung.
 - Die Umfassungsmauern des Kellers inkl. Deckenbalkenlage, die mit Zierschnitzwerk geschmückten Jochsäule.
 - Das Treppenhaus.
- II. Erscheinungsbild:
 - In Erscheinung zu erhalten ist die Gliederung und Gestaltung. In ihrer Substanz geschützt sind die bauzeitlichen Elemente der Fassade. Die Holzläden sind in Erscheinung und Materialisierung zu erhalten. Die Filigranität des Ortgangs und der Traufe sind bei einem Dachumbau zu erhalten.
 - In Erscheinung zu erhalten ist der Charakter der Scheune. In ihrer Substanz erhalten werden soll das mit einem Strahlenmotiv versehene Tor an der Südfassade.
 - Die Erscheinung und der geschlossene Charakter auf der südlichen Dachfläche der Scheune mit Tonziegeln in Biberschwanzform und in Einfachdeckung ist zu erhalten.
- III. Raumgliederung:
 - Die Haupteinschliessung über die Trauffassade Süd in Anordnung.
 - Die Binneneinschliessung der Geschosse mit dem Längsgang und dem Treppenhaus in Anordnung.
- IV. Umgang mit den geschützten Teilen:
 - Die gemäss der Ampelpläne rot markierten Binnenwände innerhalb der Wohnungen dürfen nur in Absprache mit der Denkmalpflege verändert oder geöffnet werden.
 - Rot eingefärbte Bauteile dürfen nicht entfernt werden.
 - Orange eingefärbte Bauteile bedeuten, dass denkmalgerechte Anpassungen möglich sind.
 - Grün eingefärbte Bauteile sind nicht Bestandteil vom Schutzzumfang und können grundsätzlich entfernt bzw. ersetzt werden.

Beschluss:	• Das Gebäude an der Berghaus, 8556 Wigoltingen (Assek.-Nr. 71/4-0174, Parz. 681) wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen. • Mit der Schutzverfügung tritt der Ampelplan in Kraft, welcher die Bautätigkeit gemäss Begehung vom 23.09.2024 definiert. Folgende Ampelpläne haben ihre Gültigkeit: - Pl.Nr. 1890-3-D110 (Dachgeschoss) vom 20.08.2024 - Pl.Nr. 1890-3-E110 (Erdgeschoss) vom 20.08.2024 - Pl.Nr. 1890-3-O110 (Obergeschoss) vom 20.08.2024 - Pl.Nr. 1890-3-U110 (Untergeschoss) vom 20.08.2024 • Für die Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten. • Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Es gilt der Ampelplan. • Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch angemerkt. • Den rechtsmittelberechtigten thurgauischen Organisationen wird dieser Entscheid gestützt auf § 24 NHG TG zugestellt. • Es werden keine Kosten erhoben. <u>Rechtsmittel:</u> Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.
Mitteilung an:	- Eigentümerschaft - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen; Thurgauer Heimatschutz - Amt für Denkmalpflege - Amt für Geoinformation - Grundbuchamt und Notariat Weinfelden

POLITISCHE GEMEINDE WIGOLTINGEN


Franca Burkhardt
Gemeindepräsidentin


Robin Geisser
Gemeindeschreiber